



SCHUTZ VOR SEXUELLER GEWALT

Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG)

Arbeitshilfe für Verantwortliche
in der kirchlichen Jugendarbeit





Inhalt:

Vorwort	3
Für Mitarbeitende und Vertreter/innen im Jugendhilfeausschuss:	
Wenn im Jugendhilfeausschuss ein Beschluss zum Bundeskinderschutzgesetz beraten wird	4
Für Mitarbeitende und Verantwortliche vor Ort:	
Wenn das örtliche Jugendamt auf euch zukommt	6
Anlagen:	
Mustervereinbarung	13
Muster eines Präventionskonzeptes	15
Weiterführende und vertiefende Informationen und Links	16

Vorwort

Liebe Verantwortliche in der kirchlichen Jugendarbeit,

ihr haltet eine Arbeitshilfe zu den erweiterten Führungszeugnissen in den Händen, die der BDKJ-Diözesanverband Freiburg für alle Verantwortlichen erstellt hat, die mit dem Thema konfrontiert sind oder werden.

Warum braucht es diese Handreichung?

Schon viele Jahre lang engagieren sich der BDKJ und die kirchliche Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg dafür, Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort in ihrer Kirche zu bieten. Ein umfangreiches Präventionskonzept und praktische Arbeitshilfen wurden entwickelt, Schulungen für ehrenamtliche sowie für hauptberufliche Mitarbeitende sind mittlerweile weit verbreitet und so zu einem wichtigen Standard der Prävention geworden. Wir sind der Überzeugung, dass solche Maßnahmen in einem umfangreichen Präventionskonzept wesentlich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen und werden nicht müde, diese stetig weiterzuentwickeln.

Die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen, die aus dem §72 a SGB VIII hervorgeht, ist ein weiteres sinnvolles Element der Präventionsarbeit, die jedoch in der Jugendarbeit für sich alleine betrachtet eine äußerst geringe Schutzwirkung hat. Wir sind davon überzeugt, dass es für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein konsequent verantwortungsvolles Handeln von allen möglichen Akteuren braucht. Wenn andere Vereine und Verbände Vereinbarungen mit dem Jugendamt abschließend und sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen, sollten auch wir, die Akteure der kirchlichen Jugendarbeit, dies tun. Andernfalls könnte das einen schrägen Eindruck vermitteln.

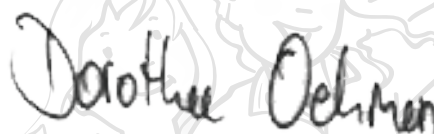
Uns ist es ein Anliegen genau hinzuschauen, für welche Arten von ehrenamtlicher Tätigkeit eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wirklich notwendig ist und bei welcher dies keinen Sinn macht. Ebenso wichtig ist es in unseren Augen zu prüfen, wer die Einsichtnahme vornehmen kann und soll, da es sich hier um sehr sensible Daten handelt.

Damit dies für die je eigenen Bedürfnisse und Ansprüche vor Ort mit dem jeweiligen Jugendamt geregelt werden kann, stellt diese Arbeitshilfe eine Hilfestellung dar mit vielen wichtigen Hintergrundinformationen, Tipps und Materialien.

Wir wünschen euch viele Aha-Momente beim Lesen und Durchblättern und hoffen, dass ihr mit dieser Handreichung eine ehrenamtsfreundliche Vereinbarung mit eurem Jugendamt abschließen könnt!



Manuel Schätzle
Leiter der Abteilung Jugendpastoral



Dorothee Oehmen
BDKJ-Diözesanleiterin

Für Mitarbeitende und Vertreter/innen im Jugendhilfeausschuss

Die Situation:

Du erfährst über die Tagesordnung/Einladung, dass im Jugendhilfeausschuss über einen Beschluss zum Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG) §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) diskutiert wird.

Wenn ihr innerhalb eurer Tätigkeit als Jugendreferent/innen oder über den BDKJ/Kreisjugendring im Kinder- und Jugendhilfeausschuss sitzt, wird euch früher oder später solch ein Beschluss beschäftigen.

Warum befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit der Thematik?

Um den Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, hat der Bundesgesetzgeber das Sozialgesetzbuch ergänzt. Einerseits (im §8a SGB VIII) wurde der **Schutzauftrag** festgehalten: Träger der freien Jugendhilfe haben die Pflicht, bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, eine Fachkraft hinzuzuziehen und das Wohl des Kindes zu sichern. Andererseits wurde mit dem §72a SGB VIII der „**Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**“ festgelegt: Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darf der Träger nur Personen beschäftigen, die dazu persönlich geeignet sind. Der Gesetzgeber sieht jedoch keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor. Ein erweitertes Führungszeugnis ist nur dann vorzulegen, wenn durch die Art, Intensität und Dauer der Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und dem jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann. Hierzu ist vorgesehen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel die Jugendämter vor Ort) mit den freien Trägern (z.B. der Seelsorgeeinheit/dem Verein) eine **Vereinbarung** schließen. In dieser sollen die Tätigkeiten benannt werden, die aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses, nur mit der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erfüllt werden können. Näheres zu Hintergründen hierzu sind in der Arbeitshilfe des Landesjugendringes zu finden:

www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz.

Was heißt das für uns im BDKJ und in der kirchlichen Jugendarbeit?

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen hat gerade im Bereich der Jugendarbeit nur eine äußerst begrenzte Schutzwirkung, dagegen ist der Verwaltungsaufwand sehr hoch und muss sehr gut geregelt sein. Dennoch ist es wichtig, diesen Schritt mit zu gehen, um keine eigenen, vielleicht intransparent wirkenden Wege zu gehen.

Das bestehende Präventionskonzept des BDKJ und der Kirchlichen Jugendarbeit bleibt nach wie vor Grundlage einer tragfähigen Präventionsarbeit und wird durch das erweiterte Führungszeugnis auch öffentlich-rechtlich ergänzt.

Damit die Jugendämter die Vereinbarungen mit den freien Trägern schließen können, muss im Jugendhilfeausschuss dazu ein Beschluss gefasst werden, der den Rahmen der Vereinbarungen festlegt. Wer im Jugendhilfeausschuss sitzt, kann sich dafür einsetzen, dass möglichst gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarungen festgelegt werden. Es gilt daher, auf bestimmte Dinge gut zu achten.

Was sollte im Jugendhilfeausschuss diskutiert werden?

Macht deutlich, dass die Vorlage des Führungszeugnisses nur eine Ergänzung zu bestehenden Präventionskonzepten sein kann! Der Gesetzgeber sieht keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor, sondern stellt vor allem den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt. Ihr solltet darüber diskutieren, wie dies gelingen kann und für wen die Vorlage eines Führungszeugnisses gilt. Zudem sollte dieser Punkt Bestandteil der Vereinbarung sein.

- ▶ Der **hohe Verwaltungsaufwand und die geringe Schutzwirkung** der erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen sollte zum Thema gemacht werden:
Macht deutlich, wie viele Ehrenamtliche im Kreis beispielsweise alleine im Kreisjugendring tätig sind. Eruiert im Vorfeld Zahlen: wie viele Ehrenamtliche sind in allen Vereinen/Verbänden des Kreis-/Stadtjugendringes tätig und müssten ein Führungszeugnis beantragen?
Was würde das kosten (die Beantragung eines Führungszeugnisses kostet ca. 13 Euro)?
- ▶ Macht den Vertreter/innen des Jugendamtes deutlich, dass es unbedingt darum gehen muss, eine **ehrenamtsfreundliche Mustervereinbarung** zu entwickeln, die gute Voraussetzungen bietet und von allen/vielen mitgetragen werden kann.
- ▶ Einige Jugendämter versuchen, **den Abschluss einer Vereinbarung mit Zuschüssen zu koppeln**: wenn ein Träger keine Vereinbarung mit dem Jugendamt macht, bekommt er dann auch keine Zuschüsse mehr zum Beispiel für die Ferienfreizeit. Das ist vom Gesetzgeber so nicht gewollt und sollte unbedingt vermieden werden! Das Eine hat mit dem anderen nichts zu tun!

Was sollte aufgenommen werden?

- ▶ Um Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen, braucht es vor allem ein gutes Präventionskonzept! **Jeder freie Träger/Jede Organisation muss bestimmte Präventionsstandards erfüllen**, die auch in der Vereinbarung aufgenommen werden! Dazu gehört zum Beispiel:
 - die Qualifizierung von Leitungspersonen zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt
 - Sensibilisierung Ehrenamtlicher für die Thematik
 - Vermittlung von Handlungssicherheit (z.B. was mache ich, wenn sich mir ein Kind anvertraut?)
 - Die Auseinandersetzung mit und die Unterschrift der Verpflichtungserklärung/eines Ehrenkodexes als Voraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen.
 - Einführung von Kinderrechten und einem Beschwerdemanagement
- ▶ Auch **eventuelle Leistungen des Jugendamtes** sollten mit dem Jugendamt ausgehandelt und dann auch in der Vereinbarung aufgenommen werden. Dies könnte zum Beispiel sein:
 - Das Jugendamt bietet **regelmäßige Schulungen** zum Thema an.
 - Das Jugendamt ist **Ansprechpartner für Fragen und Klärungsbedarf** rund um die Vereinbarungen.
 - Wir empfehlen, sich dafür einzusetzen, dass eine möglichst neutrale und externe Stelle **die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse** übernimmt. Zum Beispiel könnte das Jugendamt als Serviceleistung die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse übernehmen.
- ▶ Die **Rahmenvereinbarung sollte möglichst offen gehalten sein**, sodass individuelle Vereinbarungen mit allen Gruppen geschlossen werden können.

Für Mitarbeitende und Verantwortliche vor Ort

Die Situation:

Das örtliche Jugendamt kommt auf euch zu und will eine Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit euch abschließen.

Warum kommt das Jugendamt auf euch zu?

Um den Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, hat der Bundesgesetzgeber das Sozialgesetzbuch ergänzt. Einerseits (im §8a SGB VIII) wurde der **Schutzauftrag** festgehalten: Träger der freien Jugendhilfe haben bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Pflicht, eine Fachkraft hinzuzuziehen und das Wohl des Kindes zu sichern. Andererseits wurde mit dem §72a SGB VIII der **„Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“** festgelegt: Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darf der Träger nur Personen beschäftigen, die dazu persönlich geeignet sind. Der Gesetzgeber sieht jedoch keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor. Ein erweitertes Führungszeugnis ist nur dann vorzulegen, wenn durch die Art, Intensität und Dauer der Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und dem jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann. Hierzu ist vorgesehen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel die Jugendämter der Kommunen) mit den freien Trägern, zu denen unter anderem Jugendverbände, Kirchengemeinden und Vereine gehören, eine Vereinbarung abschließen. In dieser sollen die Tätigkeiten benannt werden, die aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses nur mit der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erfüllt werden können. Näheres zu Hintergründen ist in der Arbeitshilfe des Landesjugendringes zu finden: www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz.

Damit die Jugendämter die Vereinbarungen mit den freien Trägern schließen können, muss im Jugendhilfeausschuss dazu ein Beschluss gefasst werden, der den Rahmen der Vereinbarungen festlegt.

Grundsätzlich verpflichtet das Bundeskinderschutzgesetz die freien Träger nicht, sich von den ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Diese Pflicht ergibt sich erst aus einer entsprechenden Vereinbarung, die der freie Träger mit dem Jugendamt schließt. Es kommt also stark darauf an, was in dieser Vereinbarung genau steht.

Eine Vereinbarung nach Bundeskinderschutzgesetz wird immer zwischen einem freien Träger (z.B. Seelsorgeeinheit XX) und dem Jugendamt geschlossen. Die Initiative geht normalerweise vom Jugendamt aus, da es dazu verpflichtet ist. **Ihr könnt den Abschluss der Vereinbarung zwar nicht generell ablehnen, der Inhalt ist jedoch Verhandlungssache.**

Was ist jetzt von euch zu tun?

1. Informiert euch gut!

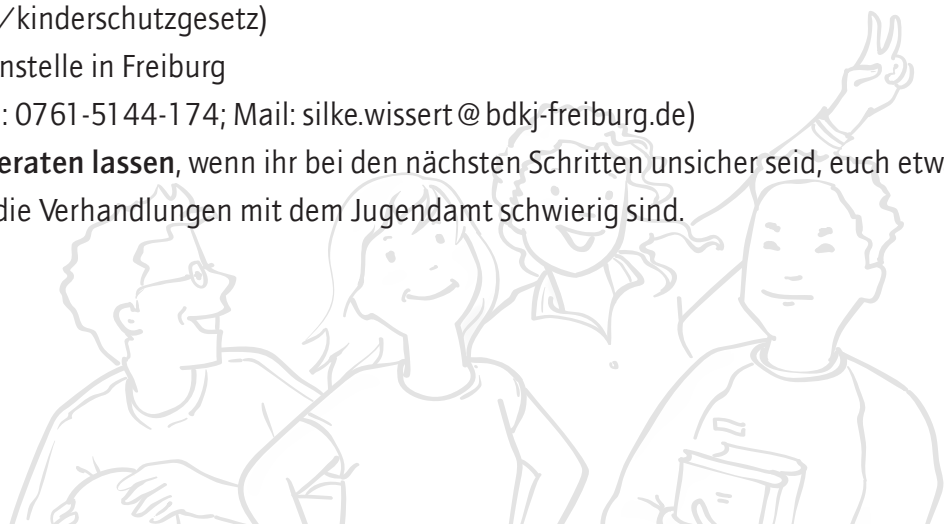
- ▶ Auf der Homepage des BDKJ-Diözesanverbandes Freiburg erfahrt ihr **mehr zu den Hintergründen des §72 a SGB VIII** und zur praktischen Umsetzung. Hier findet ihr auch eine Auswahl an guten und brauchbaren Arbeitshilfen. Um richtig gut gewappnet zu sein für die Verhandlungen mit dem Jugendamt lohnt es sich, da mal hineinzuschauen.
www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz
- ▶ Fragt auf jeden Fall bei dem zuständigen Jugendamt nach, ob es einen entsprechenden **Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses als Voraussetzung für die Vereinbarung** gibt und lasst euch diesen gegebenenfalls vorlegen. Dieser Beschluss gibt den Rahmen vor, in dem ihr euch bewegen könnt. Je offener dieser ist, desto mehr Spielraum habt ihr.

2. Wendet euch an den Leiter der Seelsorgeeinheit/den Dekan!

- ▶ In der Regel unterschreibt für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit die zuständige Leitungsperson der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das bedeutet auf der Ebene der Seelsorgeeinheit der Leiter der Seelsorgeeinheit, auf Dekanats Ebene der Dekan, usw.
- ▶ Ausnahmen davon gibt es für eingetragene Vereine/Verbände. Dort unterschreibt der Vorstand nach BGB. Ob es sich um einen eingetragenen Verein handelt, lässt sich daraus erkennen, dass eine Eintragung im Vereinsregister vorliegt. Sollte eine Zuständigkeit in einem eingetragenen Verband/Verein nicht klar erkennbar sein, sollte immer davon ausgegangen werden, dass diejenigen Personen im Verein/Verband zuständig sind, die in der Regel auch die Förderanträge unterschreiben. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- ▶ **Gerade wenn ihr nicht selbst unterschreibt, euch die Vereinbarung aber in eurem Handeln unmittelbar betrifft, ist es besonders wichtig, dass ihr euch an der Aushandlung der Vereinbarung direkt beteiligt.**

3. Holt euch Hilfe und Unterstützung!

- ▶ **Hilfe und Unterstützung** bekommt ihr an diesen Stellen:
bei eurem Dekanatsjugendbüro oder bei eurer Verbandszentrale (Kontakt Daten gibt es unter www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz)
bei der BDKJ-Diözesanstelle in Freiburg
(Silke Wissert; Telefon: 0761-5144-174; Mail: silke.wissert@bdkj-freiburg.de)
- ▶ Hier könnt ihr euch **beraten lassen**, wenn ihr bei den nächsten Schritten unsicher seid, euch etwas unklar ist oder wenn die Verhandlungen mit dem Jugendamt schwierig sind.



4. Grundsätzlich empfehlen wir die Vereinbarung mit dem Jugendamt abzuschließen.

- ▶ Zwar hat gerade im Bereich der Jugendarbeit die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nur eine äußerst begrenzte Schutzwirkung, jedoch ist es wichtig, keine eigenen, vielleicht intransparent wirkenden, Wege zu gehen.
- ▶ **Für einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen braucht es ein konsequent verantwortungsvolles Handeln aller Beteiligten – auch in der kirchlichen Jugendarbeit!** Wenn andere Vereine und Verbände Vereinbarungen mit dem Jugendamt abschließen und sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen und ihr dies nicht tut, könnte das den Eindruck vermitteln, dass ihr etwas gegen den Schutz von Kindern und Jugendlichen habt. Genau das wollen wir nicht.

5. Schließt die Vereinbarung mit dem Jugendamt so ab, dass möglichst viel Spielraum für euch bleibt und dass deutlich wird, dass sie eine Ergänzung zum bestehenden Präventionskonzept darstellt.

- ▶ Dies ist jedoch **nur dann möglich, wenn ihr andere Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb eines Präventionskonzeptes sorgfältig umsetzt.** Dazu gehören zum Beispiel:
 - Die **Schulung von Gruppenleiter/innen und Freizeitleiter/innen** und all denen, die mit Kindern und Jugendlichen in eurem Verband zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“ arbeiten.
 - Alle Leiter/innen und Mitarbeitenden unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit nach einer Schulung die **Verpflichtungserklärung** der Abteilung Jugendpastoral/der Erzdiözese Freiburg.
 - Alle Mitarbeitenden wissen, **wohin sie sich wenden können**, wenn sich ihnen ein Kind anvertraut oder wenn sie von einem Übergriff mitbekommen.
 - Die **Kinderrechte** werden bei Freizeiten und in Gruppenstunden eingeführt.
 - Es gibt ein **Beschwerdemanagement**, bei dem Kinder und Jugendliche Kummer und Ärger (auch z.B. über Leiter/innen) ansprechen können.

6. Entscheidet, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden soll und für welche Tätigkeiten das nicht notwendig ist!

- ▶ Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses **grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten** vor: wenn Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu Ihnen besteht (siehe Handreichung des Landesjugendringes BW).
- ▶ Sammelt zunächst alle Tätigkeiten, die es bei euch gibt, auf einem großen Plakat oder auf Moderationskarten (vom Gruppenleiter/-innen bis zum Lagerkoch, Kassenwart, Schriftführer...)
- ▶ Bewertet die **Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer** und entscheidet, für welche Tätigkeiten zukünftig Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gehalten werden soll. Dafür gibt es mehrere Prüfschemata, die euch bei der Entscheidung helfen können: diese findet ihr auf www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz

- ▶ Folgende **Tätigkeitsmerkmale** sollten berücksichtigt werden
(Quelle: KVJS; Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a SGB VIII/Rundschreiben Nr. 3/2014):
 - o Abgrenzungsaspekt der *kollegialen Kontrolle*: Findet die ehrenamtliche Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein statt?
 - o Abgrenzungsaspekt des *öffentlichen Umfelds*: Findet der Kontakt zu Minderjährigen im öffentlichen Umfeld (Gruppensetting) oder in Einzelfallarbeit (Form des Kontaktes, in dessen Rahmen eine intime Situation hergestellt werden kann) statt?
 - o Abgrenzungsaspekt der *Häufigkeit des Kontaktes*: Findet der Kontakt einmalig oder wiederkehrend statt?
 - o Abgrenzungsaspekt der zeitlichen Ausdehnung des Kontakts: Findet der Kontakt zu Minderjährigen ausschließlich kurzzeitig statt oder findet der Kontakt über Tag und Nacht statt?
- ▶ Es ist davon auszugehen, dass auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses desto eher verzichtet werden kann:
 - je höher die Wahrscheinlichkeit der kollegialen Kontrolle besteht
 - je weniger Möglichkeit zum Kontakt im Rahmen von Einzelfallarbeit besteht
 - je weniger sich die Tätigkeit mit den jeweiligen Minderjährigen wiederholt
 - je geringer der zeitliche Umfang des Kontaktes zu Minderjährigen ist.
 (Quelle: KVJS; Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a SGB VIII/Rundschreiben Nr. 3/2014)

- ▶ **Konkrete Anwendungsbeispiele:**
 - bei Maßnahmen mit **Übernachtungen** gilt: Normalerweise wird in den Vereinbarungen eine Pflicht zur Einsichtnahme stehen, weil ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer besteht. Wenn jedoch konkrete Umstände (z.B. vorhergehende Schulungen zum Schutz vor sexueller Gewalt mit der Unterschrift der Verpflichtungserklärung, wie sie in der Abteilung Jugendpastoral schon länger Standard ist) das Gefährdungsrisiko senken, kann vereinbart werden, dass kein Führungszeugnis notwendig ist. Hier sollte jedoch **genau dokumentiert werden, welche diese Umstände sind!**
 - wenn z.B. bei einem Zeltlager eine Person einen **eintägigen Workshop** anbietet, aber nicht über Nacht bleibt, ist kein erweitertes Führungszeugnis notwendig.
 - Minderjährige sind nicht prinzipiell von der Vorlagepflicht ausgenommen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten keine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses voraussetzen (zu geringer Altersunterschied – kein entsprechendes Machtverhältnis).
 - Bei **spontanen Maßnahmen oder Aktivitäten**, bei denen die Zeit für die Beantragung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu kurz war, braucht es eine Regelung in der Vereinbarung. Eine unterschriebene Verpflichtungserklärung muss dann in jedem Fall eingeholt werden.
 - Ehrenamtliche, die **nicht die deutsche Staatsbürgerschaft** besitzen und ihren Wohnsitz nicht ständig in Deutschland haben, können kein deutsches Führungszeugnis vorlegen. Ein vergleichbarer Schutz durch eine unterschriebene Verpflichtungserklärung sollte auch hier eingeholt werden.
 (Quelle: Handreichung des Landesjugendrings Baden-Württemberg)



- ▶ **Wir empfehlen, folgendes genau zu dokumentieren** und zusammen mit der Vereinbarung abzuheften:
 - für welche Aufgaben/Tätigkeiten soll ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden und warum?
 - für welche Aufgaben/Tätigkeiten soll kein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden und warum nicht? Welche anderen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergreift ihr in diesen Fällen?

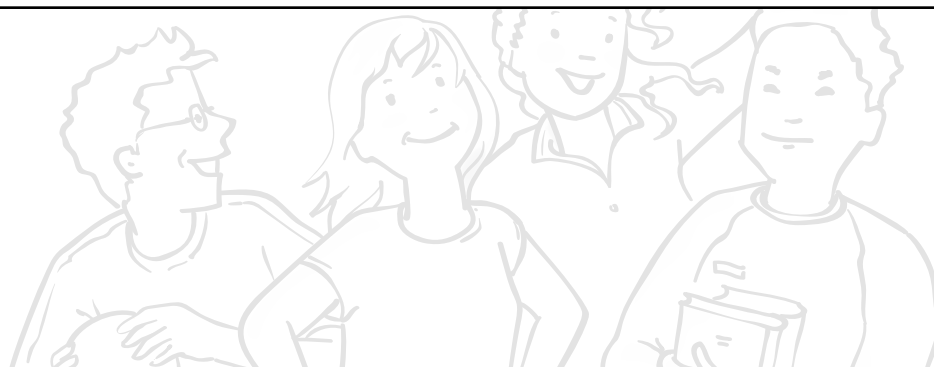
7. Überarbeitet die vom Jugendamt an euch gesendete Vereinbarung und passt sie an eure konkreten Gegebenheiten an:

- ▶ **Lest die Vereinbarung genau durch.**
- ▶ **Beratet gemeinsam** über die Vereinbarung, holt euch gegebenenfalls Unterstützung dabei und verändert sie entsprechend eurer Beratungen.
- ▶ **Beachtet dabei bitte folgendes:**
 - wir empfehlen euch, die Vereinbarung zunächst **auf ein Jahr zu befristen**. Nächstes Jahr soll das Bundeskinderschutz und dessen Umsetzung evaluiert werden und es wird voraussichtlich Änderungen geben. Wenn das Jugendamt nicht darauf eingehen mag, sollte zumindest folgender Passus in der Vereinbarung stehen: „die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Seite mit einer Frist von XX Wochen gekündigt wird.“
 - Nehmt in die Vereinbarung unbedingt mit auf, was Leistungen des Jugendamtes sein könnten/müssten. Dies solltet ihr natürlich mit dem Jugendamt aushandeln. Das könnte zum Beispiel sein: Beratung/Organisation und Durchführung von Schutz-Schulungen/eventuell auch die Übernahme der Einsicht in die Führungszeugnisse
 - eine **Koppelung von Fördergeldern** an den Abschluss der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII **ist nicht in Ordnung** – es sei denn, im Jugendhilfeausschuss wurde eine entsprechende Richtlinie beschlossen.
 - der Gesetzgeber will immer eine **konkrete Betrachtungsweise** – das heißt also, in der Vereinbarung sollen keine Pauschalregelungen stehen (z.B.: alle Ehrenamtlichen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen) – sondern die Tätigkeiten und Personengruppen sollen so konkret wie möglich beschrieben werden (z.B. alle Betreuer/innen des Ferienlagers im Sommer, die über 18 Jahre alt sind).
- ▶ **Das sollte in der Vereinbarung auf jeden Fall drin stehen:**
 - eine **Aufzählung der Grundlagen für die Vereinbarung**: also neben dem Bundeskinderschutzgesetz auch der Beschluss des Jugendhilfeausschusses, eventuelle Empfehlungen des Landes und/oder ähnliches.
 - Eine **Liste aller Tätigkeiten** sowie Angebote und Maßnahmen, die im freien Träger üblicherweise vorkommen sowie die Feststellung, ob jeweils die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist oder nicht.
 - Die Betonung, dass auf Basis der Liste **die letzte Entscheidung im konkreten Einzelfall immer der freie Träger trifft**.

- Eine **Regelung zu Fällen Übernachtung, Minderjährige als Ehrenamtliche, Gleichaltrigengruppen, spontanes ehrenamtliches Engagement und ausländische Ehrenamtliche.**
 - Eine **Regelung, dass die Gebühren** für die Führungszeugnisse z.B. vom Jugendamt erstattet werden, wenn aufgrund neuer Bestimmungen generell, oder im Einzelfall, keine Gebührenbefreiung erfolgt.
 - Eine **Regelung, dass sich die Entscheidung über die Einsichtnahme nach den Regeln dieser Vereinbarungen richten, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.**
 - Eine **Ansprechperson des Jugendamtes** für Fragen zu dieser Vereinbarung
 - Die **Verabredung, dass diese Vereinbarung regelmäßig (z.B. jährlich) in einem gemeinsamen Gespräch überprüft und ggf. angepasst wird**
- (Quelle: Handreichung zur Umsetzung des §72a SGB VIII des Landesjugendrings Baden-Württemberg)

8. Regelt mit dem Jugendamt die Einsichtnahme der Führungszeugnisse.

- ▶ Einsichtnahme bedeutet, dass der/die Ehrenamtliche dem oder der Verantwortlichen im freien Träger das Führungszeugnis zeigt/vorlegt. **Weder das Original noch eine Kopie darf vom freien Träger eingezogen oder gar abgeholt werden. Die Daten dürfen auf keinen Fall weitergegeben werden!**
 - ▶ Ihr dürft nur dokumentieren, ob und wann ein Führungszeugnis eingesehen wurde und ob demnach eine Beschäftigung erfolgen darf.
 - ▶ Eine Mustervorlage für eine entsprechende Liste findet ihr auf www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz
 - ▶ Laut §72a SGB VIII dürft ihr keine Person beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Was hinter den entsprechenden Paragraphen steckt, könnt ihr auf www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz nachlesen. Alle anderen Einträge dürfen euch gar nicht interessieren.
 - ▶ Es wird empfohlen, dass die Einsichtnahme durch 2 Personen vorgenommen wird.
 - ▶ Wir empfehlen euch dringend, die Einsichtnahme der Führungszeugnisse an eine möglichst „externe und neutrale“ Stelle zu delegieren, da es hier um sehr empfindliche Daten geht, die auf keinen Fall weitergegeben werden dürfen. Dies können zum Beispiel **Hauptberufliche in der Seelsorgeeinheit sein – als noch sinnvoller erachten wir, andere Stellen/Institutionen mit dieser Aufgabe zu beauftragen: das Jugendamt oder die Stadt-/Gemeindeverwaltung, bei der die Führungszeugnisse beantragt werden.**
- Falls ihr solch eine Möglichkeit ausgehandelt habt, muss von den Ehrenamtlichen das Einverständnis gegeben werden, dass die Einsicht durch z.B. das Jugendamt erfolgt.



9. Nehmt dann Kontakt mit dem Jugendamt auf und besprecht die Vereinbarung.

- ▶ Eine Vereinbarung nach Bundeskinderschutzgesetz wird immer zwischen euch und dem Jugendamt geschlossen. Mit eurem Entwurf der Vereinbarung könnt ihr dann in die konkreten Verhandlungen mit dem Jugendamt gehen. Der Inhalt der Vereinbarung ist immer Verhandlungssache im Rahmen des Gesetzes.

10. Erst, wenn die Vereinbarung für beide Vertragspartner stimmt, wird sie unterschrieben!

Sonstige Fragen, die ihr euch vielleicht stellt:

Ist es grundsätzlich möglich, dass ein Stadt-/Kreisjugendring die Vereinbarung mit dem Jugendamt schließt?

Grundsätzlich ist das möglich, allerdings kann das nur ein Angebot für Vereine und Verbände vor Ort sein: diese müssen bei Interesse dieser Vereinbarung aktiv beitreten, dann sind die getroffenen Regelungen für sie bindend, sofern das örtliche Jugendamt dem zustimmt. Wir empfehlen allerdings, immer direkt mit dem örtlichen Jugendamt in Verbindung zu treten.

Ist es möglich, dass ein Landesverband für seine Untergliederungen Vereinbarungen trifft?

Dies ist nur möglich, wenn das Mandat seiner Verbände vorhanden ist. Häufig ist es jedoch schwierig über einen Landkreis hinaus eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen, da jeweils andere Jugendämter in der Zuständigkeit dafür stehen.

Wer haftet, wenn doch etwas passiert?

Kommt es zu einem sexuellen Übergriff in einem Verband/Verein wird im Einzelfall vom Gericht geprüft und entschieden. Mitentscheidend wird allerdings sein, ob der entsprechende freie Träger präventiv gearbeitet hat, um sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis stellt dabei nur einen Baustein eines umfassenden Schutzkonzeptes dar.

(Quelle: Fachforen „Umsetzung des §72a SGB VIII“ – Dokumentation der Teilnehmerfragen)

Ist eine zentrale Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse, z.B. durch das Jugendamt/durch die Ortsverwaltung möglich?

Ja – das empfehlen wir euch sogar! Da die erweiterten Führungszeugnisse sehr sensible Daten enthalten, die auf keinen Fall weitergegeben werden dürfen, halten wir eine möglichst „externe und neutrale“ Stelle hier als sehr geeignet. Wir glauben, dass Ehrenamtliche überfordert sind mit dieser Aufgabe. Hierzu müssen jedoch alle Partner (die Ehrenamtliche sowie der freie Träger sowie die öffentliche Verwaltung) zustimmen. Ihr könntet dann die Daten einfach abfragen und auf eurer Liste festhalten, ob ihr die Person aufgrund der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis beschäftigt oder nicht.



Anhang

Mustervereinbarung:

Muster für eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und des Beschlusses des *Jugendhilfeausschusses des Landkreises NN / der Stadt NN vom TT.MM.JJJJ* wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen

der Seelsorgeeinheit XXX, vertreten durch *Pfarrer Vorname Name*

als Träger der freien Jugendhilfe

und dem

Kreisjugendamt NN / dem Jugendamt der Stadt NN

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehrenamtliche ihre *Tätigkeit in der Seelsorgeeinheit XXX* aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

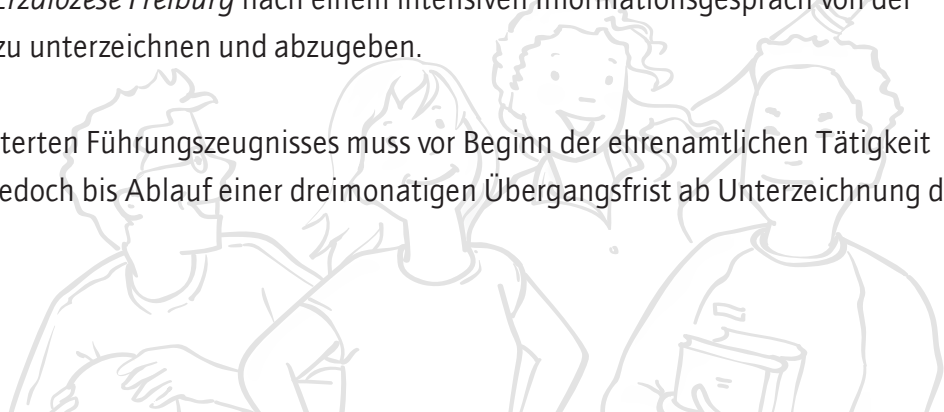
1. *Die Seelsorgeeinheit XXX* verpflichtet sich, die Qualifizierung ihrer ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für deren Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept *der Abteilung Jugendpastoral* zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen. Das Präventionskonzept befindet sich im Anhang.
2. Im Rahmen der §§ 11 und 12 SGB VIII erbringt die *Seelsorgeeinheit XX* folgende Angebote entsprechend §2 Abs. 2 SGB VIII:
Hier sind die einzelnen Aktivitäten aufzuführen – z.B. wie folgt:
 - *wöchentliche Gruppenstunden für Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 12 Jahren*
 - *Wöchentliche Gruppenstunden für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren*
 - *Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung für Kinder und Jugendliche im Alter von*


10 bis 16 Jahren

- *Kooperationsprojekte im Rahmen der Jugendarbeit mit NN (Name der Partner – z.B. Sportverein, Schule...)*
- *Projekte, Beteiligung an Kampagnen und Aktionen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. 72Stunden-Aktion, Sternsingeraktion, Martinsfeuer/zug, ...)*
- *Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Schulung für Freizeitleiter/innen)*
- *Fest- und Kulturveranstaltungen: z.B. Fastnachtsdisco für Kinder, Weihnachtsfeier, ...*
- *Rockkonzert*
- *Offener Treff für Jugendliche ab 13 Jahren an einem Abend in der Woche*
- *usw.*

Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums der *Seelsorgeeinheit XX* ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

3. Die *Seelsorgeeinheit XX* benennt dem Träger der *öffentlichen Jugendhilfe NN* diejenigen Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehrenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall, wann ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, trifft immer die *Seelsorgeeinheit XX*. Für folgende Tätigkeiten und Angebote der *Seelsorgeeinheit XX* ist, gemessen nach Art, Intensität und Dauer ist ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 BzrG zur Einsicht vorzulegen. Diese Regelung gilt nur für ehrenamtlich Tätige, die mindestens 18 Jahre alt sind. Ehrenamtlich Tätige unter 18 Jahren sind aufgrund der geringen Altersdifferenz von der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ausgeschlossen.
Für folgende Tätigkeiten ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:
 - *Leitungstätigkeit bei einer Ferienfreizeit oder Wochenendfreizeit mit mindestens 3 Übernachtungen (wohl eher ja)*
4. Die *Seelsorgeeinheit XX* verpflichtet sich, keine ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist die Verpflichtungserklärung der *Abteilung Jugendpastoral/der Erzdiözese Freiburg* nach einem intensiven Informationsgespräch von der betreffenden Person zu unterzeichnen und abzugeben.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.



- 
7. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
 8. Die Einsichtnahme in das erweitertes Führungszeugnis erfolgt über *die Stadt-/Gemeindeverwaltung NN* oder *vom Jugendamt NN* und ist von *der Seelsorgeeinheit XX* zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach §72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
 9. Das *Jugendamt NN* verpflichtet sich, die *Seelsorgeeinheit XX* bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt durch folgende Maßnahmen:
 - Einsicht der Führungszeugnisse als Serviceleistung
 - Beratung bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes und Fragen dazu
 - finanzielle Förderung zusätzlicher Bildungsmaßnahmen zur Prävention vor sexueller Gewalt/im Bereich Kinderschutz
 10. Bei Veränderungen in der Regelung zur Gebührenfreiheit der Ausstellung erweiterter Führungszeugnisse, erstattet der *Träger der öffentlichen Jugendhilfe NN* die anfallenden Kosten.
 11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum *TT.MM.JJJJ* in Kraft. Sie wird jährlich in einem gemeinsamen Gespräch überprüft und gegebenenfalls angepasst. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung/Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Änderung bedarf einer Schriftform.
 12. Die Entscheidung über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis richtet sich nach den Regeln dieser Vereinbarungen, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der freien Jugendhilfe

In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen

in der Jugendverbandsarbeit

Muster eines Präventionskonzeptes der Seelsorgeeinheit XX

Die *Seelsorgeeinheit XX* verpflichtet sich zur Umsetzung des folgenden Schutz- und Präventionskonzeptes:

1. Alle Personen, die eine Kinder-/Jugendgruppe, eine Ferienfreizeit oder ein anderes Angebot der kirchlichen Jugendarbeit in der *Seelsorgeeinheit XX* leiten, nehmen an einer Ausbildung zur Kinder- und Jugendgruppenleiter/in im *Dekanat XX* oder an einer vergleichbaren Schulung eines anderen Trägers teil. Innerhalb dieser Schulung werden diese in einer Einheit zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“ informiert und sensibilisiert. Am Ende der Schulung unterschreibt jede/r Teilnehmende die Verpflichtungserklärung der Abteilung Jugendpastoral und/oder der Erzdiözese Freiburg.
2. Leiter/innen, denen eine Teilnahme an einer der oben genannten Qualifizierung nicht möglich ist, werden in einer Schulung der *Seelsorgeeinheit XX* zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“ informiert und sensibilisiert und unterschreiben die Verpflichtungserklärung der Abteilung Jugendpastoral und/oder der Erzdiözese Freiburg in diesem Rahmen.
3. Kinder und Jugendliche, die an Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit der *Seelsorgeeinheit XX* teilnehmen, werden in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, über ihre Rechte (siehe Anhang Kinderrechte) informiert und erhalten den Rechtepass.
4. Kinder und Jugendliche, die an Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit teilnehmen werden regelmäßig darüber informiert, wo sie sich über Verletzungen der Kinderrechte, über übergriffiges und distanzloses Verhalten anderer Kinder/Jugendlicher oder von Leiter/innen beschweren können. Hierzu sind als Vertrauenspersonen folgende Personen benannt: Vorname Nachname, Funktion; Vorname Nachname, Funktion.
5. Leiter/innen werden regelmäßig darüber informiert, wie sie sich im Falle einer Vermutung oder eines Vorfalls sexueller Gewalt verhalten sollen und an welche internen und externen Beratungsstellen sie sich in diesen Fällen wenden können.

Tipp:

Beide Dokumente stehen unter www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz auch zum Download als word-Datei zur Verfügung.

Weiterführende Informationen und Links:

Folgende Informationen und Arbeitshilfen sind auf der BDKJ-Webseite zu finden:

www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz

Muster für ein Prüfschema aus der Arbeitshilfe des Landesjugendringes NRW e.V.

Ob die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis für eine bestimmte Tätigkeit notwendig ist oder nicht, kann mit Hilfe dieses Prüfschemas nachvollziehbar überprüft und festgehalten werden (Landesjugendring NRW e.V.)

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Bundesamt für Justiz)

Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung (Arbeitshilfe der KVJS)

Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme (Arbeitshilfe KVJS)

Verpflichtungserklärung der Abteilung Jugendpastoral

Verpflichtungserklärung der Erzdiözese Freiburg

Kinderrechtepass



Impressum

Herausgeber

Abteilung Jugendpastoral und Bund der deutschen katholischen Jugend
(BDKJ) in der Erzdiözese Freiburg

Okenstr. 15

79108 Freiburg

0761 5144-151

jp@seelsorgeamt-freiburg.de

Redaktion:

Silke Wissert, Manuel Schätzle, Dorothee Oehmen

Layout:

Dominik Schäfer

Druck:

Hausdruckerei Erzbischöfliches Seelsorgeamt Freiburg

Auflage:

1700

